

Gebühren

1.0 Erstakkreditierung			
Nr.	Beschreibung	Gebühr	Bemerkung
1.1	Auftragspauschale	€ 100,-	
1.2	Begutachtung der Dokumente	€ 1.500,-	Für die ersten beiden Prüfbereiche
1.3	Begutachtung der Dokumente	€ 300,-	Für jeden weiteren Prüfbereich
1.4	Geschäftsstellenbegutachtung, (inkl. Vor- & Nachbereitung, Bericht)	€ 1.500,-	Für die ersten beiden Prüfbereiche
1.5	Geschäftsstellenbegutachtung, s.o.	€ 300,-	Für jeden weiteren Prüfbereich
1.6	Witnessaudit (inkl. Vor- & Nachber., Bericht)	€ 1.200,-	Je Prüfbereich
1.7	Registrierung und Ausstellung der Urkunde	€ 200,-	Je Urkunde

2.0 Erweiterungen des Geltungsbereichs der Akkreditierung innerhalb eines Prüfbereichs			
2.1	Auftragspauschale	€ 100,-	
2.2	Begutachtung der Dokumente	€ 200,-	Für eine Erweiterung
2.3	Witnessaudit , s.o.	€ 1.200,-	Je Prüfbereich
2.4	Registrierung und Ausstellung der Urkunde	€ 200,-	Je Urkunde

3.0 Erweiterungen des Geltungsbereichs der Akkreditierung um weitere Prüfbereiche			
Nr.	Beschreibung	Gebühr	Bemerkung
3.1	Auftragspauschale	€ 100,-	
3.2	Begutachtung der Dokumente	€ 200,-	Für eine Erweiterung
3.3	Geschäftsstellenbegutachtung, s.o.	€ 1.200,-	Je Prüfbereich
3.4	Geschäftsstellenbegutachtung, s.o.	€ 300,-	Für jeden weiteren Prüfbereich
3.5	Witnessaudit , s.o.	€ 1.200,-	Je Prüfbereich
3.6	Registrierung und Ausstellung der Urkunde	€ 200,-	Je Urkunde

4.0 Überwachung			
4.1	Begutachtung der Dokumente	€ 200,-	Je Prüfbereich
4.2	Geschäftsstellenbegutachtung, s.o.	€ 1.200,-	Für die ersten beiden Prüfbereiche
4.3	Geschäftsstellenbegutachtung, s.o.	€ 300,-	Für jeden weiteren Prüfbereich
4.4	Witnessaudit, s.o.	€ 1.200,-	Je Prüfbereich

5.0 Reakkreditierung			
5.1	Auftragspauschale	€ 100,-	
5.2	Begutachtung der Dokumente	€ 1.200,-	Für die ersten beiden Prüfbereiche
5.3	Begutachtung der Dokumente	€ 200,-	Für jeden weiteren Prüfbereich
5.4	Geschäftsstellenbegutachtung, s.o.	€ 1.500,-	Für die ersten beiden Prüfbereiche
5.5	Geschäftsstellenbegutachtung, s.o.	€ 300,-	Für jeden weiteren Prüfbereich
5.6	Witnessaudit , s.o.	€ 1.200,-	Je Prüfbereich
5.7	Registrierung und Ausstellung der Urkunde	€ 200,-	Je Urkunde

6.0 Jahresgebühren			
6.1	Alle	entfallen	

7.0 Sonstiges			
7.1	Änderung Urkunde, je	€ 100,-	
7.2	Ausstellung weiterer Urkunden, je	€ 100,-	
7.3	Übersetzungen der Urkunden, je	€ 200,-	

8.0 Weitere Bestimmungen

8.1 Wird die Akkreditierung ausgesetzt, so sind die laufenden Kosten (Jahresgebühr, Überwachungen, Witness-audits etc.) weiter zu zahlen, auch wenn die Konformitätsbewertungsstelle den Beschwerde- oder Rechtsweg einschlägt.

8.2 Kann eine Akkreditierung nicht erteilt werden und sieht der Akkreditierungsausschuss keine Möglichkeit für die Erteilung einer Akkreditierung, wird das Akkreditierungsverfahren abgebrochen. Die Konformitätsbewertungsstelle hat in einem solchen Fall die bis dahin angefallenen Kosten für die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens zu tragen.

8.3 Bei einer Dauer des Erst-(Re-)akkreditierungsverfahrens von mehr als 3 Monaten erhält die Konformitätsbewertungsstelle Zwischenrechnungen. Die Gebühren für die Überwachung (einschließlich Jahresgebühr) werden 2 Monate vor Ende des jeweiligen Überwachungsjahres in Rechnung gestellt und fällig. Reisekosten werden nach dem Abschluss von Aktivitäten gesondert in Rechnung gestellt

8.4 Reakkreditierungsverfahren müssen ca. 6 Monate vor Ende einer laufenden Akkreditierung vereinbart und begonnen und innerhalb der laufenden Akkreditierung abgeschlossen werden. Ist dies im Ausnahmefall nicht oder nicht vollständig möglich, muss ein neues Erstakkreditierungsverfahren beantragt, angeboten, vereinbart und begonnen werden. Ggf. entstandener Aufwand der Akkreditierungsstelle und geleistete Gebührenzahlungen des Antragstellers sind dann anzurechnen, wenn Teile der Reakkreditierungsbegutachtung für das neue Akkreditierungsverfahren genutzt werden können. Dies ist grundsätzlich dann nicht möglich, wenn zwischen dem Ende der Akkreditierung und der Vereinbarung einer neuen Akkreditierung mehr als 12 Monate liegen.

8.5 Die Gebühren zu den Positionen 1.0 bis 5.0 können bei der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen mit selbständigen oder teilselbständigen Außenstellen oder bei erkennbarem Mehraufwand durch die Akkreditierungsstelle über das Angebot angepasst werden.

8.6 Für die Akkreditierung und Überwachung von Tochterunternehmen und/oder Partnerunternehmen können gesonderte Regelungen getroffen werden.

8.7 Alle in dieser Gebührenordnung genannten Gebühren sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8.8 Das Dokument „Reisekostenordnung“ ist in der jeweils gültigen Version mitgeltender Teil dieser Gebührenordnung.

9.0 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Sie gilt für alle Angebote für Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahren die ab diesem Datum erstellt werden. Änderungen und Irrtum vorbehalten.